

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald am 7. September 2017 den folgenden

4. Nachtrag

zur

Hauptsatzung der Gemeinde Burgwald

beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 wird neu gefasst:

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Burgwald im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.burgwald.de öffentlich bekannt gemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Hessische Niedersächsische Allgemeinen (Frankenberger Allgemeinen).

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burgwald, 25. September 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

Dienstsiegel

L. Koch, Bürgermeister